



## Hinweise zum Antrag auf Überleitung / Anerkennung von Versicherungszeiten

### 1. Pflichtversicherung

- 1.1. Für zurückgelegte Versicherungszeiten bei der ZVK Thüringen muss kein Antrag auf Überleitung / Anerkennung von Versicherungszeiten gestellt werden. Diese werden bereits berücksichtigt.
- 1.2. Zwischen den kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen (ZVK) besteht ein Überleitungsstatut. Danach können auf Antrag frühere Versicherungsverhältnisse bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf die ZVK Thüringen übertragen werden.  
In Ausnahmefällen sieht das Überleitungsstatut eine gegenseitige Anerkennung oder Abstimmung zwischen den beteiligten Kassen vor. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, werden Sie nach Prüfung des Antrags über weitere Einzelheiten informiert.

#### Folgende Kassen gehören zu den Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes:

- ZVK der Gemeinden und Gemeindeverbände, **Darmstadt**
- ZVK Baden-Württemberg, **Karlsruhe**
- Komm. Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck, ZVK **Kassel**
- Rheinische ZVK **Köln**
- BVK – ZVK der Bayerischen Gemeinden, **München**
- Komm. ZVK Westfalen-Lippe, **Münster**
- Ruhegehalts- und ZVK des Saarlandes, **Saarbrücken**
- ZVK für die Gemeinden u. Gemeindeverbände, **Wiesbaden**
- ZVK Sachsen-Anhalt, **Magdeburg**
- ZVK Sachsen, **Dresden**
- ZVK Brandenburg, **Gransee**
- ZVK Mecklenburg-Vorpommern, **Strasburg** (Uckermark)
- ZVK der Stadt **Emden**
- ZVK der Stadt **Frankfurt am Main**
- ZVK der Stadt **Hannover**
- ZVK der Stadt **Köln**
- Evangelische ZVK, **Darmstadt**
- ZVK der Evang.-Lutherischen Landeskirche Hannovers, **Detmold**
- Kirchliche ZVK Rheinland-Westfalen, **Dortmund**
- Kirchliche ZVK Baden, **Karlsruhe**
- Kirchliche ZVK des Verbandes der Diözesen Dtl. **Köln**
- Emdener ZVK für Sparkassen, **Emden**

#### Die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten werden jeweils gegenseitig anerkannt (siehe 1.4.)

- Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Karlsruhe
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS), Frankfurt am Main

#### Bei folgenden ZVK gelten besondere Regelungen:

- Deutsche Post (VAP), Stuttgart
- Zusatzversorgungskasse der Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart

#### Mit folgenden Einrichtungen besteht kein Überleitungsabkommen:

- Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, **München**
- Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, **München**

- 1.3. Anrechte aus einer Ehescheidung (Versorgungsausgleich nach § 10 VersAusglG) können ebenfalls von der früheren ZVK an die ZVK Thüringen übergeleitet werden.
- 1.4. Mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft Bahn-See (KBS) wurde die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten ab 01.01.2002 vereinbart (z.B. für die Erfüllung der Wartezeit). Die erreichte Rentenanwartschaft bleibt dort bestehen. Bitte beachten Sie, dass Sie deshalb im Rentenfall auch einen Rentenanspruch bei der VBL und KBS haben können und dort einen gesonderten Rentenantrag stellen müssen.
- 1.5. Versicherungszeiten, für die Beiträge erstattet wurden oder die aufgrund einer Rentenabfindung erloschen sind, können nicht übergeleitet werden. Die Wiedereinzahlung erstatteter Beiträge ist nicht möglich.

### 2. Freiwillige Versicherung

Wenn Sie bei Ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse (ZVK) neben der Pflichtversicherung auch eine freiwillige kapitalgedeckte Versicherung haben, können Sie deren Wert in eine freiwillige Versicherung bei der ZVK Thüringen übertragen. Da die Produkte der freiwilligen Versicherung bei jeder Kasse anders gestaltet sind, ermitteln wir vor einer Übertragung zunächst unverbindlich den Übertragungswert Ihrer bisherigen freiwilligen Versicherung und teilen Ihnen dann mit, welche Anwartschaft sich daraus in einer freiwilligen Versicherung bei der ZVK Thüringen ergeben würde.

### 3. Allgemeines

- Antragsberechtigt sind nur die Versicherten. Nach dem Tode können die rentenberechtigten Hinterbliebenen den Antrag nachholen.
- Der Antrag ist bei der Kasse zu stellen, bei der die Pflichtversicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.

Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen unter 03466/3364-85 oder [zvkvkt-zvk.de](mailto:zvkvkt-zvk.de) gern zur Verfügung.